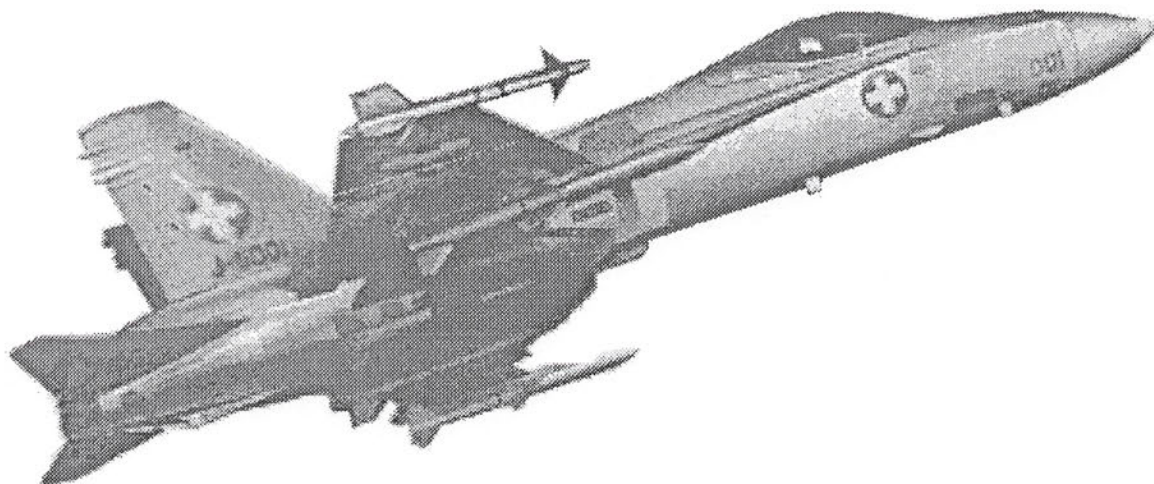




Gruppe für Rüstungsdienste
Projektoberleiter F/A-18

KAMPFFLUGZEUG F/A-18

RÜSTUNGSPROGRAMM 1992



**Bericht
über den Verlauf
der Beschaffung**



30.9.1993

F/A-18 Beschaffung

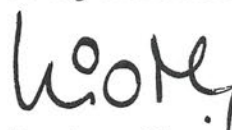
Bericht Nr. 1



Beschaffung F/A-18

Bericht Nr. 1
30. September 1993Inhalt

	<u>Seite</u>
1 Ueberblick und Gesamtbeurteilung	2
2 Kommerzielle Beschaffungsaspekte	4
3 Konfiguration / Technische Aspekte	9
4 Betrieb und Unterhalt	11
5 Belange der Ausbildung und Einführung	13
6 Beteiligung der Schweizer Industrie	14
7 Zeitlicher Ablauf / Terminübersicht	18
8 Bauten	19
9 Besonderes	20
 Verteiler	 21
 Anhang	

Gruppe für Rüstungsdienste
Projektoberleiter F/A-18
P. Lyoth

1 Ueberblick und Gesamtbeurteilung

Mit Bundesbeschluss vom 17. Juni 1992 hat die Bundesversammlung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1991 (BB1 1992 I 683) der Beschaffung von 34 Kampfflugzeugen F/A-18 Hornet und zugehörigem Material zugestimmt und dafür einen Verpflichtungskredit von 3'495 Millionen Franken bewilligt.

Am 6. Juni 1993 haben Volk und Stände die Initiative "Für eine Schweiz ohne Kampfflugzeuge" abgelehnt.

Die durch die Initiative um ein Jahr verzögerte Beschaffung kann nun mit dem US Fiskaljahr 94 im Rahmen des "Foreign Military Sales"-Verfahrens abgewickelt werden. Die in der Botschaft erwähnten Beschaffungs- und Ablieferungstermine verschieben sich um 12 Monate.

Die Beschaffung wurde Ende Juni 1993 durch die Unterzeichnung der wesentlichen Beschaffungsverträge eingeleitet. Das Projekt verläuft seither planmässig. Bis Ende September 1993 wurden finanzielle Verpflichtungen von rund 2'800 Millionen Franken eingegangen. Die aus der Verzögerung entstandenen Mehrkosten können aus heutiger Sicht im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredites aufgefangen werden.

Das zur Beschaffung gelangende Kampfflugzeug F/A-18 entspricht in seiner Schweizer Version weitgehendst derselben Konfiguration (Ausrüstung) wie es auch für die US Navy, den Hauptbenützer, hergestellt wird.

Wie bereits in der oben erwähnten Botschaft des Bundesrates dargelegt, werden die F/A-18 Flugzeuge in unserer Flugwaffe allerdings ausschliesslich zur Luftverteidigung eingesetzt.

Von den 34 Flugzeugen werden zwei Maschinen (je ein Ein- und ein Doppelsitzer) in den USA fertiggestellt, instrumentiert und ab Frühjahr 1996 in den USA Verifikationstests unterzogen. 32 Flugzeuge werden in Form von Baugruppen nach Emmen geliefert und dort im Rahmen der Endmontage ab Ende 1995 mit den von der Schweizer Industrie hergestellten Teilen zusammengebaut.

Die Auslieferung der Flugzeuge an die Fliegertruppen beginnt im Januar 1997; bis Ende 1999 wird dann jährlich eine Staffel operationell.

Mit der Freigabe der Beschaffung wurde auch die Vereinbarung über die indirekte Beteiligung (Ausgleichsgeschäfte) in Kraft gesetzt. Die vom amerikanischen F/A-18 Industrieteam auf eigene Initiative und auf eigenes Risiko bisher geleisteten Ausgleichsgeschäfte wurden aufgerechnet. Ende Juli 1993 belief sich der Stand der abgeschlossenen Gegengeschäfte auf rund 550 Millionen Franken.

Mit Datum vom 6. September 1993 erliess der Vorsteher des Eidg. Militärdepartementes eine Weisung über die Organisation der Beschaffung des Kampfflugzeuges F/A-18 und setzte einen neuen Projektoberleiter ein (siehe Anhang I). Die Projektaufsicht obliegt dem Rüstungschef (Vorsitzender des Rüstungsausschusses).

Dieser legte mit einer Anordnung vom 7. September 1993 Arbeitsweise, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Projekt fest (siehe Anhang II).

Die durch die Einführung des neuen Kampfflugzeuges notwendig werdenden Erweiterungen der baulichen Infrastruktur sind nicht Gegenstand des bewilligten Verpflichtungskredites F/A-18 und werden mit den Bauprogrammen 1994 - 1996 angebeht.

2 Kommerzielle Beschaffungsaspekte

21 Beschaffungsumfang und Verträge

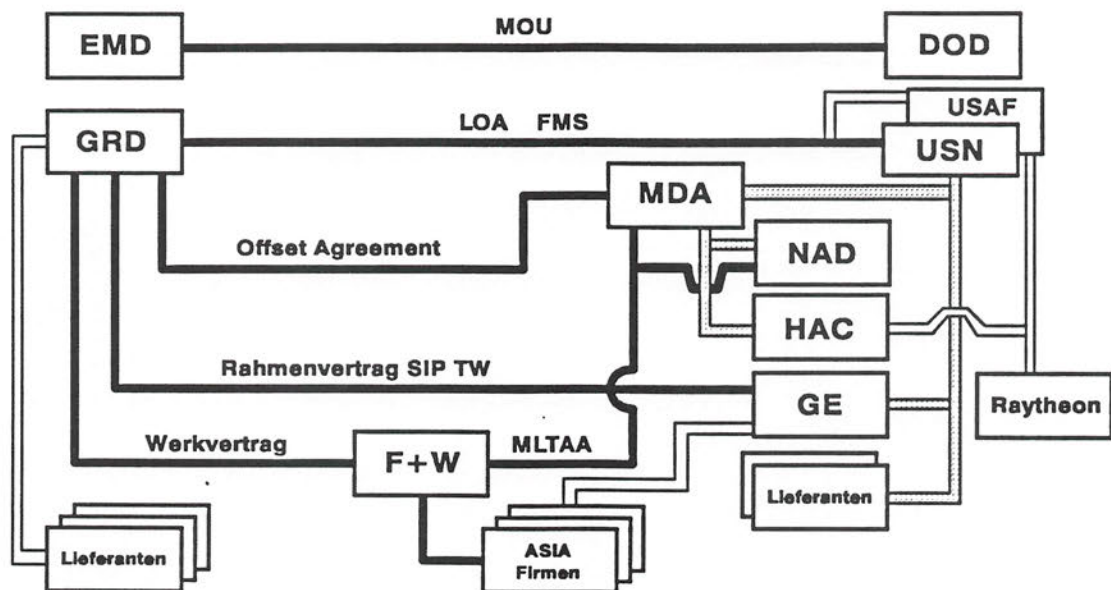
Die durch die Initiative gegen die Beschaffung von Kampfflugzeugen um ein Jahr verzögerte Beschaffung kann nun im Rahmen des Foreign Military Sales-Verfahrens (FMS) mit dem **US Fiskaljahr 94** abgewickelt werden. Im gleichen Jahr ist die Herstellung von 36 F/A-18 Hornet für die US Navy und von 14 Maschinen für die finnische Luftwaffe geplant.

Nebst den Flugzeugen (26 Einsitzer "C" und 8 Doppelsitzer "D") umfasst der Beschaffungsumfang u.a. Kanonenmunition und Munition für die elektronische Kriegführung; Radarlenk- waffen Amraam; rund 50'000 Ersatz- und Bodenmaterialposi- tionen; einen Flugsimulator sowie Unterhaltssimulatoren; Ausrüstungen für die Softwarepflege; Wechsellasten (z.B. Treibstoffbehälter, Lenkwaffen-Werfer etc.); Ausbildungskurse für Piloten, Unterhalts- und technisches Personal; Dokumen- tation; techn. Unterstützung, etc.

Im Juni und Juli 1993 unterzeichneten der Rüstungschef bezw die zuständigen Vertreter der Gruppe für Rüstungsdienste die wichtigsten Beschaffungsverträge:

- Letter of Offer and Acceptance (LOA) mit US Navy (USN) für das Hauptmaterial;
- Werkvertrag mit dem Eidg. Flugzeugwerk Emmen (F+W) für den Umfang der direkten Beteiligung der Schweizer Industrie im Bereich Endmontage, Zelle, Mechanik;
- Vereinbarung mit der Firma General Electric (GE) über die direkte Beteiligung der Schweizer Industrie im Bereich Triebwerk;
- Vereinbarung mit der Firma McDonnell Douglas (MDA) als Generalunternehmer betreffend Abwicklung der Ausgleichsge- schäfte mit der Schweizer Industrie (indirekte Beteili- gung).

Vertragskonzept



DOD : US Department of Defense
 MOU : Memorandum of Understanding
 HAC : Hughes
 übrige Abkürzungen im Text erwähnt

— kontraktiert
 - - - teilweise kontraktiert
 - - - noch nicht kontraktiert

Gestützt auf unsere Unterzeichnung des LOA hat die US Navy mit den Hauptlieferanten (MDA, GE) Vorverträge für das Schweizer Programm abgeschlossen, welche bis ca. Mitte 1994 in Festpreisverträge überführt werden.

Die Radarlenk Waffen Amraam haben eine kürzere Lieferfrist als das Flugzeug und werden voraussichtlich ab 1994, ebenfalls im FMS-Verfahren, jedoch bei der dafür zuständigen US Air Force (USAF), bestellt.

Anhang III vermittelt einen Überblick über die wichtigsten US-Geschäftspartner. Bei einzelnen dieser Geschäftspartner werden im Verlaufe des Projektes Verbindungsleute der beteiligten EMD-Dienststellen stationiert.

Das Eidg. Flugzeugwerk Emmen seinerseits unterzeichnete im Rahmen seiner Verantwortung als Generalunternehmer für die direkte Beteiligung der Schweizer Industrie (Endmontage, Zelle, Mechanik) Lizenz- und Materiallieferverträge (MLTAA) mit den amerikanischen Firmen MDA und Northrop (NAD) sowie Werkverträge mit den beteiligten Schweizer Firmen (siehe Kapitel 6).

22 Kredite, Kostenkontrolle

Mit dem Bundesbeschluss vom 17. Juni 1992 wurde der Bundesrat beauftragt sicherzustellen, dass die bis zur Abstimmung über die Volksinitiative "Für eine Schweiz ohne Kampfflugzeuge", spätestens aber bis zum 1. Juli 1993 anfallenden Kosten eines allfälligen Beschaffungsverzichtes die **50 Millionen Franken** des von ihm früher beschlossenen Vorengagements **nicht übersteigen**.

Bis zum Zeitpunkt der Ablehnung der Initiative am 6. Juni 1993 beliefen sich die finanziellen Engagements des EMD zu Lasten des Beschaffungskredits auf weniger als **35 Millionen Franken**.

Mit dem oben erwähnten Bundesbeschluss hat das Parlament für die Beschaffung einen Verpflichtungskredit von **3'495 Millionen Franken** bewilligt.

Gegenüber den in der Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1991 dargestellten Beschaffungsterminen hat sich durch die Initiative eine einjährige Verzögerung ergeben. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft ausdrücklich auf die **Gefahr von Mehrkosten einer solchen Verzögerung** aufmerksam gemacht.

In Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat der Bundesrat im Mai 1993 u.a. die Massnahmen erläutert, welche das EMD getroffen hat, um die Mehrkosten der Verzögerung möglichst zu kompensieren. Er hat dabei zusammenfassend festgestellt, dass diese Mehrkosten bei gleich bleibendem Dollarkurs mit den getroffenen Massnahmen im Bereich der Logistik (siehe auch Kapitel 4) und den im Verpflichtungskredit ausgewiesenen **Risikoreserven** von 160 Millionen Franken weitgehend aufgefangen werden können. Inwieweit diese Risikoreserven wegen teuerungsbedingter Mehrkosten (insbesondere bei der Budgetposition "Kampfflugzeuge") beansprucht werden müssen, wird nach Abschluss der in Kapitel 21 erwähnten Festpreis-Vertragsverhandlungen zwischen US Navy und MDA besser ersichtlich sein.

Die Evaluation von Kostenreduktionsmöglichkeiten stellt im übrigen einen laufenden Prozess dar, welcher während der gesamten Beschaffungsdauer fortgesetzt wird.

Inzwischen konnte mit dem Eidg. Finanzdepartement für die Beschaffung der F/A-18 Flugzeuge eine **Kurssicherungsvereinbarung** getroffen werden. Demnach werden dem EMD die benötigten US-Dollar zum Botschaftskurs von **Fr. 1.50** zur Verfügung gestellt. Somit werden sich allfällige wechselkursbedingte Mehr- oder Minderkosten nicht mehr auf die F/A-18-Beschaffungskosten auswirken.

Die durch die Verzögerung notwendig gewordenen neuen Kostenberechnungen und Vertragsverhandlungen sowie die auf Seite 6 erwähnten Massnahmen haben zu gewissen **Aenderungen in der Gliederung des bewilligten Beschaffungskredits** geführt.

Bis Ende September 1993 wurden finanzielle Verpflichtungen von rund **2'800 Millionen Franken** eingegangen.

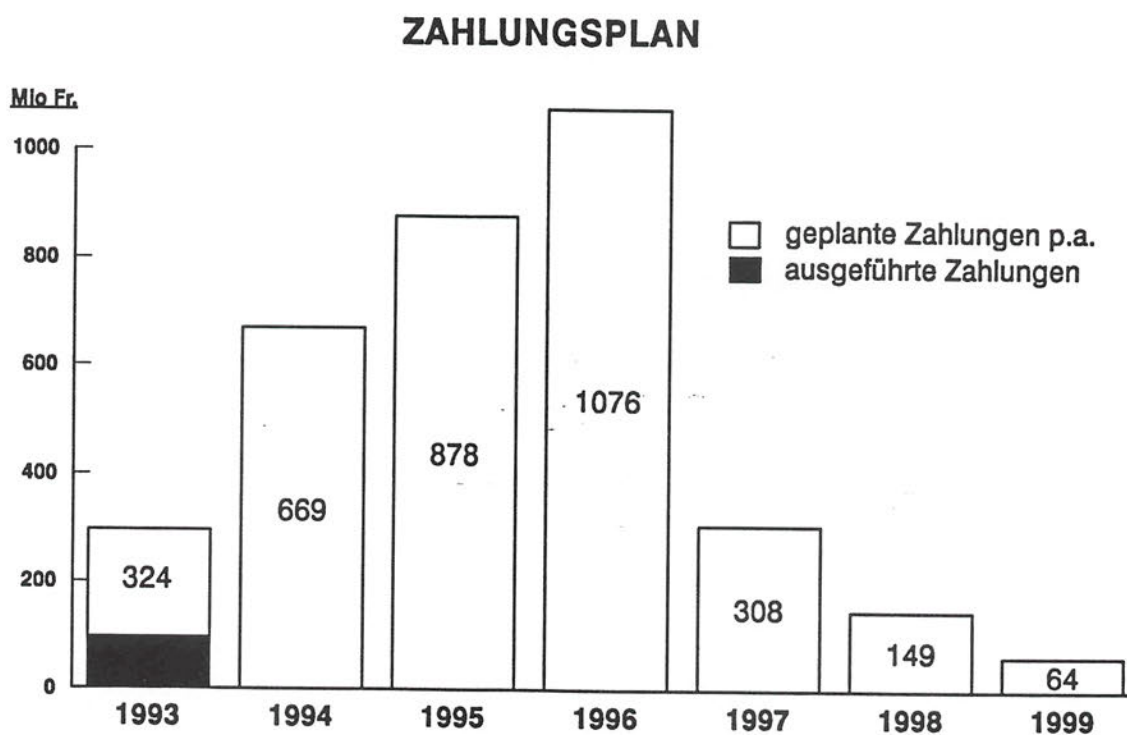
Verpflichtungskredit (VK)

Budgetposition gemäss Botschaft Kurzbezeichnung	Kredit Mio Fr.	Eingegangene Verpflichtungen					Saldo VK Mio Fr.	
		Mio Fr.	Prozent					
			20%	40%	60%	80%		100%
Kampfflugzeuge	2'154	2'000						154
Zusatzausrüstungen	78	78						0
Radarenkwaffe	210	0						210
Munition	16	4						12
Ausbildung	124	124						0
Ersatz-, Bodenmaterial	601	509						92
Softwarepflege	49	48						1
Dokumentation	21	18						3
Aenderungsdienst	41	12						29
Strukturteile	25	24						1
Diverses	16	12						4
Risiko	160	0						160
Total	3495	2829						666

23 Zahlungsabwicklung

Die finanzielle Abwicklung der Beschaffung erstreckt sich über rund sieben Jahre. Die Verschiebung der Beschaffung um ein Jahr hat auch zu finanzplanerischen Umdispositionen bei der Beanspruchung der durch den Bundesrat festgesetzten Jahresplafonds für Rüstungsmaterial geführt. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanzdepartement konnte eine **Reduktion der ungünstigen Zahlungsspitze für das Jahr 1995** erreicht werden.

Per Ende September 1993 beliefen sich die in Uebereinstimmung mit den eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ausgeführten Zahlungen auf rund **120 Millionen Franken**.



Ausgeführte Zahlungen total = Fr. 123 Mio; davon Fr. 27 Mio 1992 im Rahmen des Vorengagements.

3 Konfiguration / Technische Aspekte

Zur Beschaffung gelangt das Flugzeug in der **US Navy Basiskonfiguration des Fiskal Jahres 94, Lot XVIII, mit den Anpassungen an die schweizerischen Gegebenheiten** ("Helvetisierungen") gemäss Beschrieb in der Botschaft vom 18.12.1991.

Alle wesentlichen Subsysteme, wie z.B. Radar (APG-73), Radarwarner (ALR-67C), Zentralcomputer (AYK-14), taktisches Luft- und Erdlage Darstellungsgerät (ASQ-196), Düppel- und Infrarotleuchtkörper-Abwurfsystem (ALE-47), Inertial-Navigationsgerät (ASN-139), Triebwerk (F404-GE-402), Kanone (M61A2), Bewaffnungsmöglichkeiten mit Infrarot-Lenkwanne Sidewinder und Radar-Lenkwanne Amraam **entsprechen der amerikanischen Basiskonfiguration.**

Die Einzelheiten sind vertraglich in der entsprechenden Flugzeug-Spezifikation festgelegt.

Die wichtigste schweizerische Anpassung betrifft die **Strukturverstärkung** der Zelle zur Sicherstellung eines Lebensdauerpotentials von 5'000 Flugstunden, entsprechend einer Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Die wichtigste Aufgabe des technischen Projektteams besteht gegenwärtig in der Ueberwachung der Aktivitäten der US Navy und der US Hersteller zur Realisierung und Qualifikation der Schweizer-Konfiguration. Dabei wird insbesondere auf eine optimale Koordination und Durchführung der Arbeiten hingewirkt, um die Kosten tief zu halten.

Noch nicht geklärt ist die Beschaffung des **aktiven elektronischen Störsystems ALQ-165** (Airborne Self Protection Jammer, **ASPJ**). Dieses neue Gerät war als Bestandteil der zukünftigen US Navy F/A-18 Basiskonfiguration vorgesehen und wurde uns (und auch Finnland) im Herbst 1991 offeriert, bezw freigegeben.

Die US Navy hat bekanntlich im Dezember 1992 ihre Produktionsverträge mit dem Hersteller dieses Gerätes aufgekündigt. Ueber die Gründe, welche zur Vertragsauflösung geführt haben, besteht in den USA eine engagierte Diskussion.

Gegenwärtig prüft die US Navy mit einer operationellen Flugerprobung, ob die bereits fabrizierten ASPJ-Geräte (ca. 95 Stück) auf der neusten Version des Navy-Flugzeuges F-14D (Tomcat) verwendet werden sollen.

Gleich wie die F/A-18 C/D der US Navy werden auch die finnischen und schweizerischen Hornets für die Aufnahme des ASPJ vorbereitet sein. Gemäss kürzlich erhaltenen Angaben der US Navy werden selbst die neuen F/A-18 Versionen E und F für die Aufnahme des ASPJ ausgerüstet.

Der ASPJ ist von den amerikanischen Behörden zur kommerziellen Beschaffung beim Hersteller freigegeben, aber bis auf weiteres nicht im FMS-Verfahren erhältlich.

Die F/A-18 C/D können auch weiterhin mit dem heutigen elektronischen Störsystem ALQ-126 ausgerüstet werden, welches im Golfkrieg eingesetzt wurde. Das Department of Defense bestätigt die Forderung nach einem aktiven elektronischen Störsystem für den F/A-18. Mit einer Studie über operationelle Leistungen und Kostenwirksamkeit will nun die US Navy überprüfen, wie diese Forderung am besten erfüllt werden kann. Dabei sollen sowohl modifizierte Versionen des ASPJ, als auch andere Kandidaten geprüft werden. Als Bedingung gilt, dass alle Geräte in die für den ASPJ vorbereiteten F/A-18 Flugzeuge eingebaut werden können.

Ein Alleingang bei einem derart komplexen Subsystem ist für das EMD nicht angezeigt. Wir gedenken mit dem Entscheid über die Ausrüstung unserer F/A-18 zuzuwarten, bis besser ersichtlich wird, welches die Intentionen der US Navy sind. Wir erwarten von der US Navy allerdings keinen sehr raschen Entscheid. Mit Finnland besteht in dieser Frage ebenfalls ein enger Kontakt.

In der Zwischenzeit werden wir das weitere Vorgehen mit der US Navy laufend besprechen und insbesondere auch die Variante der kommerziellen Beschaffung des ASPJ weiter abklären.

4 Betrieb und Unterhalt (Logistische Aspekte)

(Bauten siehe Kapitel 8)

Grundlage für die Vorkehrungen im Bereich Betrieb und Unterhalt ist das vom Bundesamt für Militärflugplätze erarbeitete Logistikkonzept.

Zum logistischen Beschaffungsumfang gehören u.a. **Ersatzmaterial** (Baugruppen, Unterbaugruppen, Spezialteile, Normteile, Verbrauchsmaterial usw.), **Bodenmaterial** (Werkzeuge, Testgeräte, Reparatur- und Prüfeinrichtungen, Kalibrier-Ausrüstungen, Spezialfahrzeuge u.a.m.), **Ausbildungskurse, Unterhaltssimulatoren und andere Ausbildungsmittel, Dokumentation, technische Unterstützung.**

Definition, Beschaffung, Ueberwachung und Bewirtschaftung von zehntausenden von Logistikpositionen stellen einen sehr anspruchsvollen Teil der Arbeiten im F/A-18 Programm dar.

Im Rahmen der fortlaufenden Bemühungen zur Kostenreduktion wurde auch im Bereich der Logistik seit Veröffentlichung der Botschaft nach weiteren Sparmöglichkeiten gesucht.

Gestützt auf vertiefte technische Kenntnisse konnten in der Zwischenzeit u.a. verschiedene Neudefinitionen mit Kosteneinsparungen vorgenommen werden. So wird z.B. überall dort, wo nun die geforderte Autonomie anderweitig sichergestellt werden kann, auf die Beschaffung von Reparaturausrüstungen verzichtet.

Durch die Beschaffung ganzer Baugruppen (mit anschliessender Zerlegung in der Schweiz) anstelle von Unterbaugruppen (z.B. beim Radar) ergeben sich weitere, wesentliche Einsparungen. In diesem Zusammenhang erwies sich die Zusammenarbeit mit Finnland als sehr nützlich.

Ende Juni und Ende August 1993 wurden in besonderen Logistik-Meetings mit der US Navy Planung und Beschaffungsvorbereitungen aufdatiert.

Im Hinblick auf die maschinelle Uebersetzung der umfangreichen Unterhaltsdokumentation wurde die Beschaffung der entsprechenden Hard- und Software für die Erstellung einer Terminologie-Datenbank eingeleitet.

Mit Vertretern der finnischen Flugwaffe wurden Zusammenarbeitsmöglichkeiten diskutiert.

5 Belange der Ausbildung und Einführung

Zur Beschaffung gelangen Ausbildungsmittel und Ausbildungskurse für Piloten, Instruktionen- und Unterhaltspersonal.

Besonders erwähnt seien der Flugsimulator, welcher ab anfangs 1997 in der Schweiz zur Verfügung stehen wird, die Unterhaltssimulatoren für die Avionikanlage, für die Flugsteuerung, für die Waffenanlage sowie der Unterhaltstrainer für das Hauptfahrwerk.

Diese Ausbildungsmittel werden auf dem Hauptausbildungsplatz Payerne untergebracht.

Die Ausbildung einer Kerngruppe von Fluglehrern (KFLF), Werkpiloten (BAMF), Testpiloten (GRD) und Flugversuchingenieuren (GRD, KFLF) erfolgt ab 1996 bei der US Navy in den USA. Weitere Fluglehrer sowie die Piloten der Fliegerstaffeln werden anschliessend in der Schweiz ausgebildet und umgeschult.

Vor der Ablieferung der ersten Flugzeuge an die Truppe wird eine beschränkte Anzahl von Fachspezialisten des Bundesamtes für Militärflugplätze und teilweise des Bundesamtes für Flugwesen und Fliegerabwehr im Rahmen von US Navy-Kursen in den USA eine Initialausbildung für Flugzeug-Bereitstellung und Unterhaltsstufe 1 erhalten.

Ausbildungskurse für Arbeiten der Unterhaltsstufe 3 erfolgen primär bei den Herstellern.

Die Folgeausbildung des Unterhaltspersonals findet in der Schweiz statt; die Truppen-Umschulungskurse sind für Ende 1997, Ende 1998 und Ende 1999 geplant.

Mit den 34 Flugzeugen werden drei Fliegerstaffeln mit je acht Einsatz- und drei bis vier Reserveflugzeugen gebildet. Es werden drei verschiedene Kriegsflugplätze belegt. Ab Ende 1997 wird jährlich eine Staffel die operationelle Bereitschaft erreichen.

6 Beteiligung der Schweizer Industrie

61 Direkte Beteiligung

Die direkte Beteiligung der Schweizer Industrie umfasst drei Teilprogramme:

- Endmontage von 32 Flugzeugen,
- Herstellung von Zellenbaugruppen und Mechaniksystemen,
- Herstellung von Triebwerkteilen.

Die Endmontage sowie die Herstellung von Baugruppen und Mechaniksystemen erfolgen im Rahmen eines **Lizenzprogramms** mit dem Eidg. Flugzeugwerk Emmen (F+W) als Generalunternehmer.

Die Herstellung der Triebwerkteile wird über die amerikanische Herstellerfirma, General Electric Company (GE), abgewickelt, wobei die Schweizer Industrie im **Unterlieferantenverhältnis** produziert. Die Firma J. Gallay S.A. in Genf übernimmt dabei die Koordinationsfunktion für die übrigen beteiligten Firmen.

611 Endmontage, Herstellung von Zellenbaugruppen und Mechaniksystemen

Das Programm umfasst neben der Endmontage Arbeiten zur Herstellung der Aussenflügel, Brennstofftanks, Seitenflossen, Seiten- und Querruder, des Hauptfahrwerks, Bugfahrwerks, der Räder, Bremsen, Fahrwerk-Verriegelung sowie von Bestandteilen der mechanischen Steuerungen.

Alle **Hauptverträge** wurden im Juni 1993 unterzeichnet. Es handelt sich dabei um den Werkvertrag (GRD-F+W), den Lizenzvertrag (F+W-McDonnell Douglas), Materiallieferverträge (F+W-McDonnell Douglas und Northrop) sowie die Lieferverträge zwischen dem F+W und den beteiligten Schweizer Firmen.

Die beteiligten Schweizer Firmen haben ihre **Detailplanung** erstellt und dem F+W abgeliefert. Verschiedene Firmen haben die **Ausbildung** für die Herstellung der Werkzeuge und für die Detail-Fertigung beim amerikanischen Lizenzgeber abgeschlossen; andere werden diese Ausbildung in den kommenden Monaten erhalten.

Eine Firma hat sich als Folge interner Umstrukturierung aus dem direkten Beteiligungsprogramm zurückgezogen. Der entsprechende Fabrikationsumfang wurde von einer anderen Firma übernommen.

Im Bereich der **Qualitätssicherung** ist die Zertifizierung von 180 Fertigungsverfahren durch den Lizenzgeber und den Generalunternehmer F+W im Gange.

Die Auslieferung der technischen **Grunddokumentation** für die Fertigung ist abgeschlossen.

Der **Aenderungsdienst** ist im Aufbau.

Der Lizenzgeber McDonnell Douglas (MDA) hat im F+W ein technisches Verbindungsbüro eröffnet. Das F+W Emmen wird seinerseits ab Februar 1994 einen permanenten Verbindungsingenieur bei MDA in St.Louis stationieren.

612 Herstellung von Triebwerkteilen

Zwischen der Gruppe für Rüstungsdienste und der Firma General Electric (GE) wurde im Juli 1993 eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, welche die Herstellung von Triebwerkteilen durch Schweizer Firmen im Unterlieferantenverhältnis definiert und lanciert. Die Firma GE wird nun den beteiligten Schweizer Firmen direkt Aufträge für die Herstellung der in der Rahmenvereinbarung bezeichneten Komponenten erteilen. Die Firma Gallay unterstützt als schweizerischer Koordinator die übrigen Firmen.

Im Rahmen des Vorprogrammes haben diese Firmen ab Herbst 1992 Zeichnungen für die zur Fertigung notwendigen Werkzeuge erstellt, die Softwareprogrammierung der Produktionsvorrichtungen vorgenommen sowie ihre Qualitätssysteme überprüft und wo notwendig angepasst.

Zwei Firmen, welche im Herbst 1991 noch als Teilnehmer des Triebwerk-Programms galten, haben sich zurückgezogen. Eine Firma hat ihre Tätigkeit auf dem Luftfahrtsektor aufgegeben und die andere Firma will ihre direkte Beteiligung auf den Zellensektor konzentrieren. Die Fabrikation der für diese beiden Firmen vorgesehenen Teile wurden von den übrigen Firmen übernommen.

62 Indirekte Beteiligung (Ausgleichsgeschäfte)

Das mit der Firma McDonnell Douglas (MDA) im Juni 1993 unterzeichnete Abkommen über die indirekte Beteiligung verpflichtet das amerikanische F/A-18 Industrieteam (bestehend aus den Hauptlieferanten MDA, General Electric, Northrop und Hughes) den Wert der ihm aus der schweizerischen Beschaffung zugehenden Aufträge durch Gegengeschäfte mit der Schweizer Industrie bis zum Jahre 2003 zu hundert Prozent wirtschaftlich auszugleichen.

Gestützt auf die bis heute eingegangenen Verpflichtungen bzw. erteilten Aufträge (siehe Kapitel 2) wird das zu kompensierende Volumen auf rund 2,2 Milliarden Franken geschätzt. Dieser Betrag wird während des Beschaffungsverlaufs periodisch überprüft und - falls notwendig - angepasst.

Wie schon früher berichtet, hat das F/A-18 Industrieteam bereits vor dem Abschluss der Kompensationsvereinbarung auf eigenes Risiko mit dem Abschluss von Gegengeschäften begonnen. Per Ende Juli 1993 (die Erfassung der Gegengeschäfte erfolgt jeweils auf Mitte und Ende Jahr) konnten nun Gegengeschäfte im Betrage von rund 550 Millionen Franken anerkannt werden. Die Aufträge gingen an über 180 Firmen in 22 Kantonen (83 % Deutschschweiz, 16 % Westschweiz, 1 % Tessin).

Das Schwergewicht der Tätigkeiten lag in den letzten Wochen bei der Vorbereitung einer besonderen Einkäuferkonferenz für Schweizer Firmen in den USA. An dieser Konferenz - welche im Oktober 1993 in St. Louis stattfindet - haben interessierte Schweizer Unternehmen die Gelegenheit, mit kompetenten Vertretern des F/A-18 Industrieteams sowie dessen Unterlieferanten und Partnerfirmen direkte geschäftliche Kontakte zu pflegen.

Diese Kontakte mit rund 120 US-Unternehmen sind sowohl für Schweizer Firmen, welche auf dem amerikanischen Markt Fuss fassen wollen, als auch für Unternehmen, die ihre bestehenden Geschäftsbeziehungen in den USA ausbauen wollen, von Bedeutung.

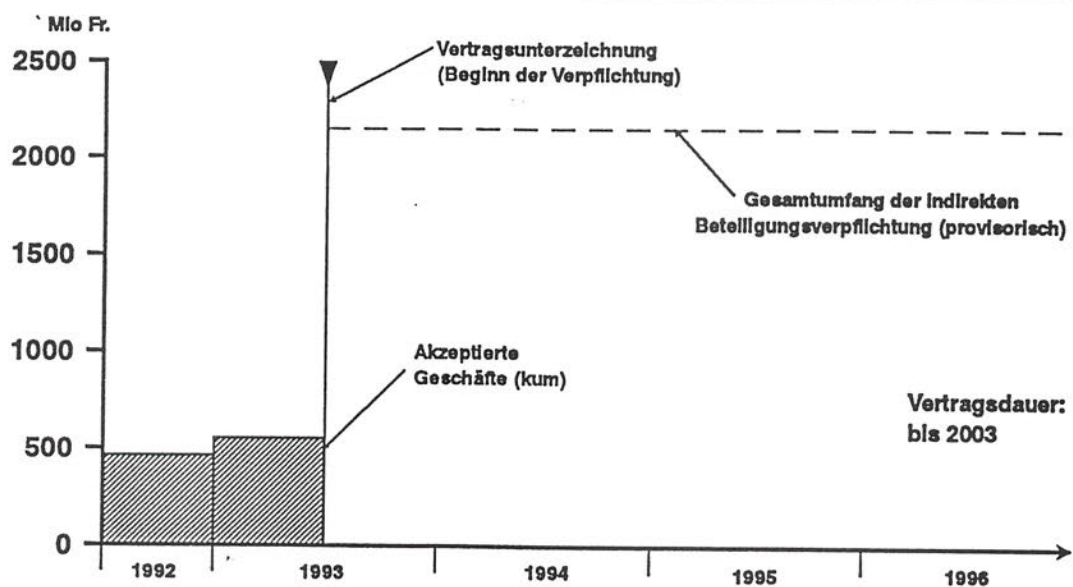
Mehr als 170 Schweizer Firmen haben die feste Absicht bekundet, an dieser Konferenz teilzunehmen.

Ferner wurden Schritte eingeleitet, um das praktische Ausbildungsprogramm für Schweizer Hochschulabsolventen bei amerikanischen Unternehmen 1994 wieder aufzunehmen.

Indirekte Beteiligungsgeschäfte

Stand Juli 1993

	II/92	I/93	II/93	I/94	II/94	I/95	II/95	I/96	II/96
Akzeptierte Aufträge in Mio Fr. (kum)	465	553							
Anzahl Firmen (kum)	148	188							



8 Bauten

(Nicht Bestandteil des F/A-18 Verpflichtungskredits)

Die Einführung (Ausbildung, Betrieb und Einsatz) des Kampfflugzeuges F/A-18 erfordert - wie in der Botschaft des Bundesrates ausführlich dargelegt - bauliche Anpassungen der logistischen Infrastruktur. Neben der Anpassung bzw. Erweiterung von Betriebs- und Logistikbauten sowie einer Kavernenanlage sind auch einige Neubauten geplant.

Betroffen sind insgesamt neun Militärflugplätze:

- drei Kriegsflugplätze für den Einsatz der F/A-18 Kampfflugzeuge;
- je zwei Trainings- und zwei Werkflugplätze;
- zwei Kriegsflugplätze als Folge der Umstationierung von drei TIGER-Staffeln (heute noch mit HUNTER belegt).

Die Arbeiten sollen zwischen Dezember 1994 und Herbst 1997 bzw. Mitte 2002 (Erweiterung Kaverne) zu Lasten der Bauprogramme 1994 - 1996 ausgeführt werden. Die Kosten werden auf 250 Millionen Franken veranschlagt.

Finanziell am stärksten ins Gewicht fallen die Kosten für:

- Ausbau und Erweiterung einer Flugzeug-Kaverne;
- Neubau von Flugzeug-Einstellzellen für die wettergeschützte Bereitstellung;
- Umbau und Erweiterung von Werkstätten;
- Neubau Gebäude für den Flugsimulator.

9 Besonderes

Der bereits Ende 1991 begonnene Erfahrungsaustausch mit Finnland wurde intensiviert. Anlässlich verschiedener Arbeitstreffen von Vertretern der beiden F/A-18 Projektteams wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit diskutiert.

Auf Einladung des finnischen Verteidigungsministeriums weilte anfangs September 1993 eine Delegation des EMD zu Gesprächen über konkrete Möglichkeiten zur kostensparenden und synergienutzenden Zusammenarbeit in Helsinki.

Anlässlich dieses Besuches konnte eine Rahmenvereinbarung (Memorandum of Understanding) über den Informationsaustausch bei der Rüstungsbeschaffung unterzeichnet werden (siehe Anhang IV).

Geht an

- Vorsteher Eidgenössisches Militärdepartement
(für sich und zur Bestimmung weiterer Empfänger)
- Rüstungschef (Vorsitzender Rüstungsausschuss)

z K an

- Generalstabschef
 - Ausbildungschef
 - Kdt FF Trp
 - Generalsekretär EMD
 - Finanzabteilung GS EMD
-
- Ressortprojektleiter F/A-18

Beschaffung F/A-18

Bericht Nr. 1
30. September 1993

Anhang I



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE
 DEPARTEMENT FEDERAL MILITAR

CH-3003 Bern 6. September 1993

Ihr Zeichen
 Votre référence
 Vostro segno

Ihre Nachricht vom
 Votre communication du
 Vostra comunicazione del

Unser Zeichen
 Notre référence
 Nostro segno

745.222-004
 Kb

☎ 031/67

WEISUNG

über die Organisation der Beschaffung von Kampfflugzeugen F/A-18 auf Stufe EMD

1. Grundlagen

Folgende Erlasse sind dafür massgebend:

- Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Rüstungsprogramm 1992) vom 17.6.1992 (BB1 1992 I 683);
- Verordnung über die Beschaffung von Armeematerial vom 25. April 1986;
- Geschäftsordnung EMD (Fassung vom 20. April 1993).

2. Projektorganisation

Die mit Weisung vom 15. August 1985 für die Evaluation eines neuen Kampfflugzeuges eingesetzte Projektorganisation (POR NJF, später NKF) mit einem Projektoberleiter, Ressortprojektleitern und einer Projektkommission wird für die Beschaffungsphase F/A-18 weitergeführt.

3. Projektbezeichnung

Das Projekt wird neu als "Projekt F/A-18 Hornet" (F/A-18) bezeichnet.

4. Projektauftrag und Projektziel

Durchführung der Beschaffung von 34 Kampfflugzeugen F/A-18 Hornet und zugehörigem Material gemäss Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen vom 17.6.1992 im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredites, der vorgesehenen Termine und der geforderten Qualität.

5. Projektaufsicht

Die Projektaufsicht obliegt dem Rüstungschef (Vorsitzender des Rüstungsausschusses). Der Projektoberleiter ist diesem direkt unterstellt.

Der Rüstungschef erlässt eine Anordnung über Arbeitsweise, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Projektoberleiters, der Ressortprojektleiter und der Projektkommission.

6. Projektoberleiter

Als neuer Projektoberleiter (POL F/A-18) mit Funktionsantritt auf den 1.9.1993 wird dipl Kaufmann HKG P. Lyoth, Abteilungschef, Kaufmännische Abteilung Flugmaterial bei der GRD eingesetzt.

Der Projektoberleiter

- nimmt für das Traktandum "Beschaffung F/A-18" an den Sitzungen des Geschäftsleitungs-Ausschusses (GLA) teil;
- orientiert den GLA periodisch über den Geschäftsstand;
- erstellt zu Händen des Departementschefs halbjährlich einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Beschaffung (der DC entscheidet über die Weiterleitung dieser Berichte an die Sicherheitspolitischen Kommissionen);
- besorgt, nach Weisungen des GLA und in enger Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst EMD die Information nach aussen;
- nimmt teil bzw vertritt das Projekt an den diesbezüglichen Sitzungen der Beratungsgremien (Fachausschuss für Militärflugzeuge, Rüstungskommission, Flugwaffenkommission, usw);
- beantragt gegebenenfalls den Beizug EMD-externer Experten.

7. Ressortprojektleiter und Projektkommission

In der Projektkommission (PK F/A-18) sind mit Ressortprojektleitern (RPL F/A-18) namentlich folgende Stellen vertreten:

- | | |
|---------------|---|
| - GGST | RPL GGST |
| - GA | RPL Ausbildung |
| - GRD (F+W) | RPL Technik
RPL Kommerz
RPL Industrie |
| - KFLF (BAMF) | RPL Einsatz
RPL Logistik |

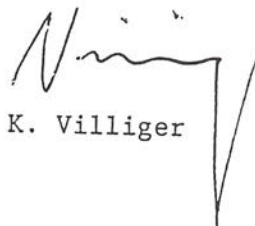
- 3 -

Die bezeichneten Stellen überprüfen ihre bisherigen personellen Nominierungen und melden allfällige Änderungen dem Vorsitzenden des Rüstungsausschusses zuhanden des Projektoberleiters. Sie legen die Aufgaben und Kompetenzen ihrer RPL innerhalb ihrer Gruppenstäbe, Bundesämter und Kommandostellen in Abstimmung mit der oben erwähnten Anordnung des Vorsitzenden des Rüstungsausschusses über die Projektkommission in besonderen Pflichtenheften schriftlich fest.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT



K. Villiger

Verteiler

- Generalsekretariat (5)
- Stab GGST (10)
- Stab GA (5)
- GRD (10)
- KFLF (10)
- POL F/A-18 (4)

Beschaffung F/A-18

Bericht Nr. 1
30. September 1993

Anhang II

RUESTUNGS AUSSCHUSS

Bern, 7. September 1993

Anordnung des Vorsitzenden des Rüstungsausschusses betreffend
Projektorganisation F/A-18 Hornet für die Beschaffungsphase

1. Grundlagen

- Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Rüstungsprogramm 1992) vom 17.6.1992 (BB1 1992 I, 683).
- Verordnung über die Beschaffung von Armeematerial vom 25. April 1986.
- Führung im EMD: Geschäftsordnung vom 20. April 1993.
- Weisung Chef EMD über die Organisation der Beschaffung von Kampfflugzeugen F/A-18 vom 6. September 1993.

Gemäss der oben erwähnten Weisung des Chefs EMD vom 6.9.1993 wird für die Beschaffung der Kampfflugzeuge F/A-18 die 1985 eingesetzte Projektorganisation weitergeführt.

Die vorliegende Anordnung regelt Arbeitsweise, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Projektoberleiter, Ressortprojektleitern und Projektkommission für die Beschaffungsphase.

2. Auftrag und Zielsetzung

Durchführung der Beschaffung von 34 Kampfflugzeugen F/A-18 Hornet und zugehörigem Material gemäss Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Rüstungsprogramm 1992) vom 17.6.1992 (BB1 1992 I, 683).

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die Ausführungen des Bundesrates gemäss Botschaft vom 18. Dezember 1991 (Rüstungsprogramm 1992) zu beachten.

Als Folge der Bestimmungen von Art. 2, Abs. 3 des oben erwähnten BB verschieben sich die in der Botschaft erwähnten Beschaffungs- und Ablieferungstermine um 12 Monate.

3. Projektorganisation

(vgl. Beilage 1)

Die Projektorganisation F/A-18 (POR F/A-18) besteht aus dem Projektoberleiter (POL F/A-18), den Ressortprojektleitern (RPL F/A-18) der beteiligten Gruppenstäbe, Bundesämter und Kommandostellen und der Projektkommission (PK F/A-18).

3.1 Projektoberleiter

Als Projektoberleiter mit Funktionsantritt auf den 1.9.1993 hat der Chef EMD dipl Kaufmann HKG P.Lyoth, Abteilungschef, Kaufmännische Abteilung Flugmaterial bei der GRD eingesetzt. Der Projektoberleiter ist dem Rüstungschef (Vorsitzender des Rüstungsausschusses) direkt unterstellt.

3.1.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

(in Ergänzung der Weisung Chef EMD vom 6.9.1993; vgl auch Beilage 2)

Dem Projektoberleiter obliegt die Gesamtleitung des Projektes unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen gemäss Auftrag Ziffer 2.

Er

- trägt für das Projekt die Vorgehens- und Abwicklungsverantwortung; die Fachverantwortung für die projektbezogenen Arbeiten bleibt bei den zuständigen Gruppenstäben, Bundesämtern und Kommandostellen,
- koordiniert die für den Projektablauf erforderlichen Tätigkeiten,
- organisiert und leitet regelmässige Projektkommissionsrapporte sowie weitere Arbeitssitzungen, Konferenzen, Orientierungen, Vorführungen, etc. nach Bedarf und führt darüber Protokoll,
- kontrolliert die Ueberwachung von:
 - Leistung,
 - Kosten,
 - Terminen,
 - Qualität,
 - Beschaffungsumfang,
 - Erfüllung der Kompensationsvereinbarungen,

und trifft Massnahmen zur Korrektur bei sich abzeichnenden Abweichungen von den diesbezüglichen Vorgaben; gegebenenfalls stellt er Antrag an den Rüstungschef zur Behandlung im Rüstungsausschuss,

- orientiert den Rüstungsausschuss periodisch über den Stand des Projekts,
- beurteilt das Erfordernis des Beizugs EMD-externer Experten und stellt gegebenenfalls entsprechend Antrag,
- besorgt, in Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst EMD, die mit dem Projekt verbundene Information nach aussen,

3.1.2 Kompetenzen

(in Ergänzung der Weisung Chef EMD vom 6.9.1993)

Der Projektoberleiter

- erteilt Weisungen und Aufträge für die Projektbearbeitung an die RPL,
- entscheidet im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredites über Aenderungen im Beschaffungsumfang und über die Verwendung von Risikobeträgen im finanziellen Umfang bis max. 5 Mio Franken unter Beachtung der Vorgaben gemäss Botschaft RP 92 vom 18.12.91. Die entsprechenden Entscheide sind im Rahmen der Berichterstattung an den Rüstungsausschuss darzulegen.

In Fällen mit grösseren finanziellen Konsequenzen stellt er Antrag an den Vorsitzenden des Rüstungsausschusses.
- nimmt Stellung zu Anträgen für Aenderungen von Grundlagendokumenten wie Pflichtenhefte, Spezifikationen, Konzepte, etc.
- nimmt Stellung und visiert für das Gesamtprojekt wesentliche Arbeitsunterlagen der RPL,
- erhält Einsicht in alle mit dem Projekt zusammenhängenden Arbeiten und Akten des EMD,
- nimmt an den Sitzungen des Rüstungsausschusses für das Traktandum "Beschaffung F/A-18" zwecks Vertretung des Projektes teil,
- verkehrt nach Bedarf direkt mit den die RPL stellenden Gruppenstäben, Bundesämtern und Kommandostellen,
- nimmt Stellung und visiert alle projektbezogenen Verträge, die gemäss Dienstordnung der betreffenden vertragsschliessenden Linienorganisation Unterschrift auf Direktionsstufe oder höher erfordern,
- begutachtet und visiert alle Auslandabkommandierungsanträge im Zusammenhang mit dem Projekt.
- vertritt im Rahmen seiner unter Ziffer 3.1.1 festgehaltenen Informations-Aufgaben das Projekt nach aussen,

3.2 Ressortprojektleiter

Die RPL und ihre Stellvertreter werden durch die Chefs der am Projekt beteiligten Gruppenstäbe, Bundesämter und Kommandostellen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rüstungsausschusses und dem POL, ernannt. Als RPL sind Chefbeamte zu bezeichnen, welche ihre Linienstellen kompetent vertreten können.

Die Ressortprojektleiter sind funktional dem POL, bezüglich ihrer Fachverantwortung ihren Linienvorgesetzten unterstellt.

3.2.1 Aufgaben der RPL (vgl Beilage 2)

Die Ressortprojektleiter vertreten innerhalb der Projektkommission grundsätzlich alle Belange ihrer Herkunftsorganisationen. Die wichtigsten Verantwortungsbereiche sind in der Beilage 2 festgehalten.

Die Ressortprojektleiter unterstützen den Projektoberleiter durch aktive Mitarbeit in der Projektkommission, wobei sie die fachtechnischen Vorgaben ihrer Linienvorgesetzten mit einbringen.

Die Ressortprojektleiter sorgen für eine lückenlose Information ihrer Linienvorgesetzten über den Verlauf der Projektarbeiten.

3.2.2 Kompetenzen der RPL

Die Ressortprojektleiter sollen über weitgehende Kompetenzen in ihren Herkunftsorganisationen verfügen. Sie können die Ressortprojektleiter-Funktion im Nebenamt ausüben; indessen muss ihr persönlicher Beitrag von massgebendem Einfluss auf die Projekt-Arbeiten ihrer Herkunftsorganisationen sein.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und in sinnvoller Abstimmung auf die vorliegende Anordnung legen die beteiligten Gruppenstäbe, Bundesämter und Kommandostellen die Aufgaben und Kompetenzen ihrer RPL in besonderen Pflichtenheften schriftlich fest.

3.3 Projektkommission

Die Projektkommission ist ein Organ der Koordination und Entscheidungsfindung im Verantwortungsbereich des POL. Sie setzt sich zusammen aus dem POL (Vorsitz) und den Ressortprojektleitern.

Die Sitzungen der PK dienen

- der regelmässigen Fortschrittsbesprechung und -beurteilung
- der Koordination der Tätigkeiten der beteiligten Ressorts
- der Wahrung einer raschen Aktionsfähigkeit
- der Entscheid- und Antragsvorbereitung,
- der Vorbereitung der Berichterstattung

Die Mitglieder der PK haben ihre fachspezifischen Verantwortlichkeiten mit Blick auf das Projektziel und die Gesamtzusammenhänge wahrzunehmen.

Die PK strebt einstimmige Entscheide bezw Anträge an. Gelingt dies nicht, so entscheidet der POL, sofern der Entscheid nicht einer höheren Stufe vorbehalten ist. Die RPL orientieren den POL, falls sie einen solchen Entscheid an ihre Linienvorgesetzten weiterziehen wollen. In diesem Falle versucht der POL mit den betreffenden Linienvorgesetzten zu einem Einvernehmen zu kommen, bevor der Vorsitzende des Rüstungsausschusses oder der GLA angerufen wird.

4. Inkrafttreten

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Der Rüstungschef



Toni J. Wicki

Beilagen:

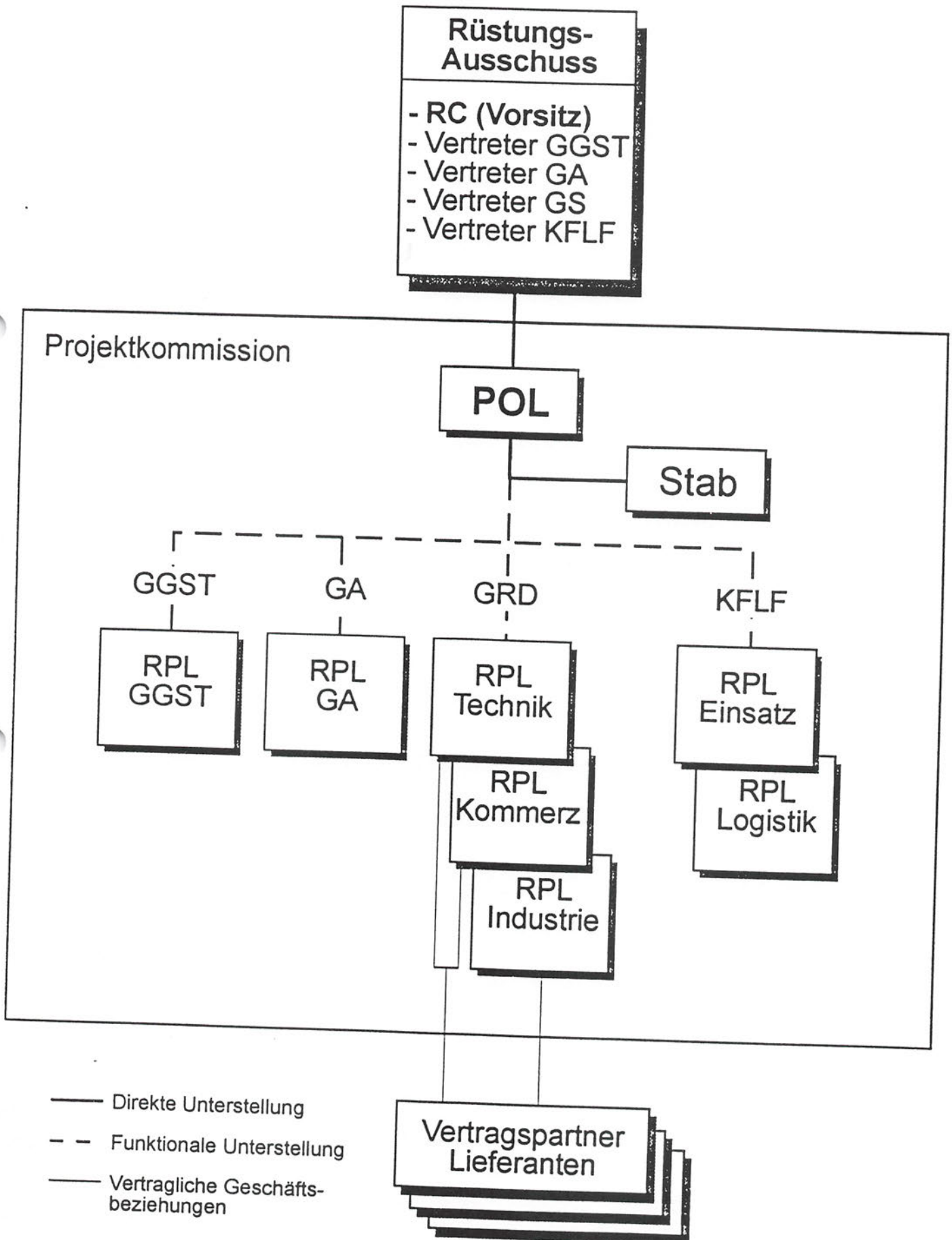
1. Organigramm Projektorganisation
2. Verantwortungsbereiche POL und RPL

Verteiler

- Generalsekretariat (5)
- Stab GGST (10)
- Stab GA (5)
- GRD (10)
- KFLF (10)
- POL F/A-18 (4)

Projektorganisation F/A-18 Hornet

Beilage 1
zu Anordnung
POR F/A-18
vom 7.9.1993



Rüstungsausschuss

Beilage 2
zu Anordnung
POR F/A-18 vom
7.9.1993

Verantwortungsbereiche des POL und der RPL F/A-18

POL	Leitung des Projekts (Vorgehens- und Abwicklungsver- antwortung) Leitung der Projektkommissionssitzungen Planung der Gesamt-Projektbelange Koordination / Ueberprüfung Berichterstattung / Information
RPL GGST	Operative und logistische Belange der Stufe Armee Belange der militärischen Gesamtplanung Beschaffungsumfang
RPL GA	Koordination der Ausbildungsbelange auf Stufe Armee (Ausbildungskonzepte, Pflichtenhefte, Unterrichtsmaterial und Lehrpersonal)
RPL Technik (GRD RA 1)	Durchführung der Beschaffung Technische Belange Technischer Geschäftsverkehr Qualitätssicherung
RPL Kommerz (GRD RA 1)	Durchführung der Beschaffung Kaufmännische Belange Kaufmännischer Geschäftsverkehr Kreditverwaltung und -kontrolle
RPL Einsatz (KFLF)	Belange des Einsatzes, der Ausbildung und der Einführung Technisch-taktische Belange Operationelle Flugerprobung und Auswertung Periphere Systeme, Integration in LUV-System
RPL Logistik (BAMF)	Logistische Belange der FF Trp Betrieb und Unterhalt Belange der Bauherrschaft für die Infrastruktur Ausbildung Bodenpersonal und Bereitstellung aller Ausbildungshilfen
RPL Industrie (F+W)	Schweizer Industrie Programm (SIP) (Endmontage, Zelle, Mechanik)

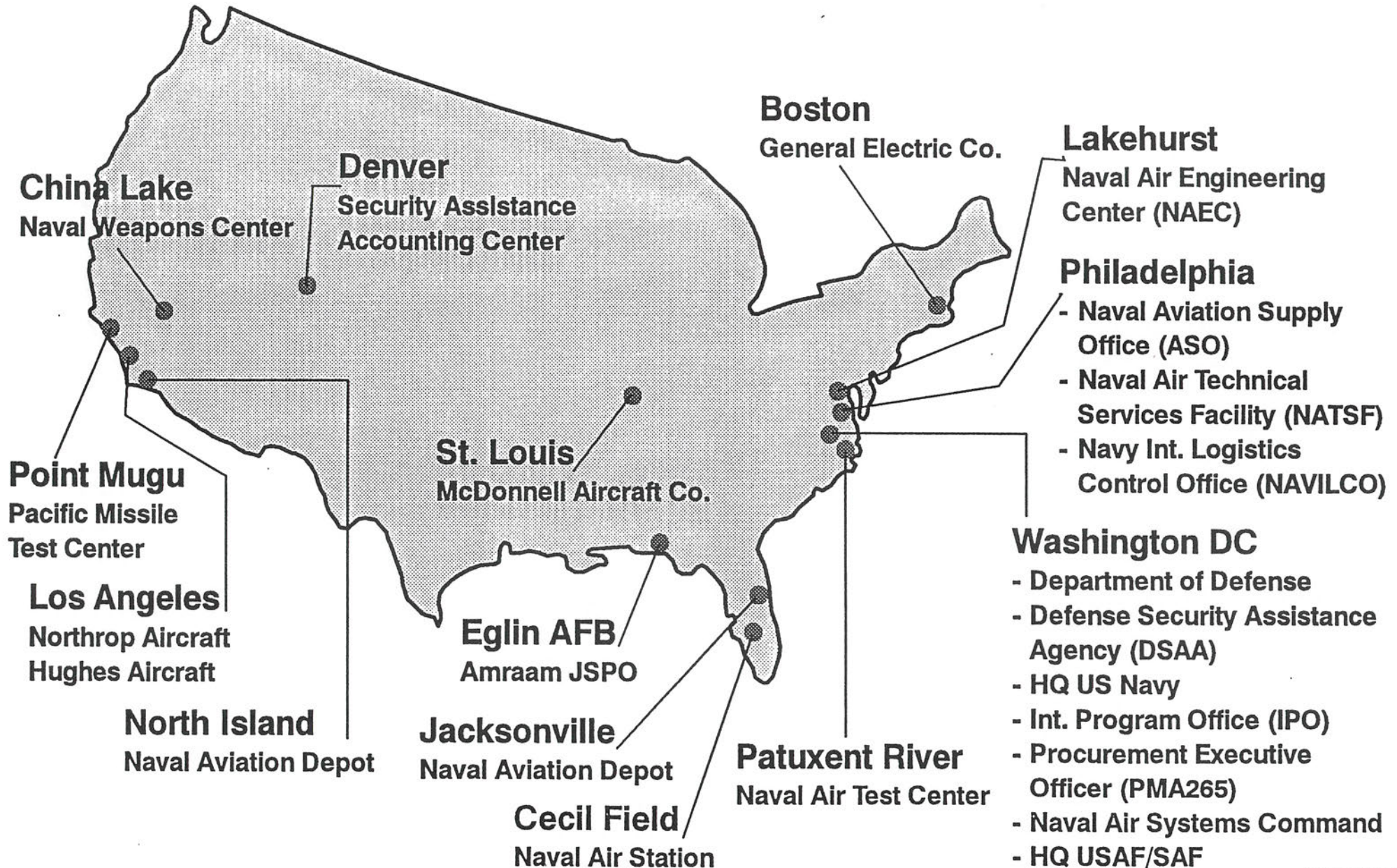
Beschaffung F/A-18

Bericht Nr. 1
30. September 1993

Anhang III



F/A-18 US-Geschäftspartner



Beschaffung F/A-18

Bericht Nr. 1
30. September 1993

Anhang IV

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
FOR
THE EXCHANGE OF INFORMATION
BETWEEN
THE MINISTRY OF DEFENCE OF FINLAND
AND
THE MINISTRY OF DEFENCE OF SWITZERLAND
CONCERNING
DEFENCE ACQUISITION PROGRAMMES**

INTRODUCTION

The Ministry of Defence of Finland and the Ministry of Defense of Switzerland, hereinafter referred to as the Participants, recognize that there are many similarities between their defence acquisition programmes and it is, therefore, mutually advantageous to facilitate the exchange of information between the Participants concerning such programmes.

This Memorandum of Understanding, hereinafter referred to as the MOU, sets out the arrangements concluded by the Participants which will apply the exchange of information relating to defence acquisition programmes.

SECTION 1 - Scope and Objectives

- 1.1 The Participants may, as appropriate, exchange information on matters of mutual interest related to their defence acquisition programmes and may:
- a) exchange information dealing with the operational, engineering, and logistic aspects of such programmes, subject to the policies concerning disclosure of information of the respective countries;
 - b) investigate the opportunities that may arise for joint design and development activities;
 - c) investigate the need for and mutual benefit that may be obtained by engaging in bilateral project activities; and
 - d) explore the desirability of further agreements, exchanges, transfers or loans between agencies of the Participants, in relation to the in-service, operational, engineering, maintenance, training, supply and support aspects of defence equipment and other aspects that may arise.;
 - e) exchange Personnel within the scope of this MOU.
- 1.2 The implementation of some of these activities may require additional arrangements between the Participants. Such arrangements if any, would be subsidiary to and form Annexes to this MOU, except for security matters as referred to in Section 4.

SECTION 2 - Management

- 2.1 The Participants are jointly responsible for the administration of this MOU, including its periodic review by means of ad hoc meetings organized and chaired by each Participant in turn.
- 2.2 Each Participant will appoint a National Authority, whose task will be to manage, coordinate the activities leading to the accomplishment of the purposes of this MOU. The National Authorities are authorized to execute the exchange of information in accordance with applicable laws, regulations and policies in force. National Authorities will be appointed by respective signatories to this MOU. the National Authorities shall be:
- Finland: Ministry of Defence, Department of Military Affairs
PO Box 919, 00101 Helsinki;
 - Switzerland: Military Planning, General Staff Services,
Postfach, 3003 Bern.
- 2.3 This MOU shall not impose any financial obligations on either Participant except that each Participant will be responsible for funding its own administrative costs related to the support of the MOU. Specific cost sharing arrangements will be negotiated as part of any specific arrangements which may be developed under this MOU. Any action required to be taken under this MOU will be subject to the availability of appropriated funds and the Departemental Policies regarding cost recovery.
- 2.4 The National Authorities will appoint Points of Contact (POCs) to implement specific exchanges of information as detailed in Annexes to this MOU.
- 2.5 The National Authorities will keep a register of every exchange carried out within the framework of this MOU. The Participants agree that the exchange of data, documentation and other considerations to be executed within this MOU will be approximately equivalent in value over a suitable period of time.
- 2.6 Any visits required to accomplish the objectives of this MOU will be subject to the procedures in force in each country for the authorities of visits and security regulations. Expenses derived from such visits will be covered by the Participant whose members or representatives form the visiting party.

SECTION 3 - Settlement of Disputes

Any dispute related to the interpretation or implementation of this MOU will be resolved by means of consultation between the Participants, and in no case will it be referred to third parties or an International Tribunal for resolution.

SECTION 4 - Security Matters

All classified information exchanged between the participants of this MOU will be handled, stored and transmitted in accordance with the MOU on the Exchange of Classified Information.

SECTION 5 - Intellectual Property

Any Intellectual Property Rights (IPR) arising from any Intellectual Property (IP) exchanged within the framework of this MOU shall remain the exclusive property of the issuing Participant or its contractors and such rights shall be protected by national laws of the Participants.

SECTION 6 - Execution, Termination and Extension

- 6.1 This MOU will come into force on the date of the signature, and will remain in effect for a period of five years. They may be extended for similar periods, or cancelled at any time, through the written consent of both Participants.
- 6.2 In the event that either Participant wishes to discontinue its participation in the MOU before a joint decision of termination is taken, it will give notice in writing to the other Participant ninety (90) days before the effective termination date.
- 6.3 In the event of termination of this MOU and one or all of its Annexes, the provisions regarding security matters and the protection of IP will remain in force as if termination had not taken place. Measures for the protection of classified information, which have been the subject of an exchange, will remain in force according to the MOU on the Exchange of Classified Information.
- 6.4 This MOU may be amended at any time by mutual agreement through exchange of letters between the Participants. The Annexes may be amended by the National Authorities.

In certification of the forementioned, the representatives of both Participants, duly authorized to this effect, sign this Memorandum of Understanding, in two copies in the English language, both being equally authentic.

Date, 7.9.1993

For the Ministry of Defence of
Finland
Director of Department of
Military Affairs:



Major General Pertti E. Nykänen

Date, 7/9/1993

For the Ministry of Defence of
Switzerland, represented by the
Defence, Technology and Procurement Group,
The Chief of Armement:

Tony J. Wicki

